

„Die Bedeutung dieser Bestimmungen liegt darin, daß durch ihre Anwendung . . . die Gewähr dafür geschaffen werden soll, die weitere Betätigung solcher Personen, die sich gegen die Wirtschaftsstrafverordnung vergangen haben, im Wirtschaftsleben so einzuschränken, daß ihnen die Möglichkeit genommen wird, gleichartige wirtschaftsschädliche Handlungen zu begehen.“⁹⁵⁾

Diese Einschätzung läßt eine der Hauptaufgaben unseres gesamten Strafrechts klar erkennen: die erzieherisch-prophylaktische Funktion. Staatsanwalt und Richter haben daher die Pflicht, nach gründlicher Prüfung gegebenenfalls von den in den §§ 13 ff. WStVO genannten Maßnahmen als besonders geeigneten Mitteln der erzieherischen Einwirkung auf den Täter Gebrauch zu machen, wobei eine sorgfältige Differenzierung der im einzelnen anzuwendenden Maßnahmen zu erfolgen hat.

Es entsteht die Frage, welche Folgen eintreten, wenn im Strafverfahren unterlassen wurde, die Frage der Anwendung der genannten Maßnahmen zu prüfen, obwohl der Sachverhalt Anhaltspunkte dafür bot. In solchen Fällen wird der Richter seiner Pflicht im Prozeß, nämlich der umfassenden und allseitigen Prüfung des Sachverhalts, nicht gerecht. Lassen daher die Urteilsgründe eine derartige Prüfung nicht erkennen, so ist das ein Grund zur Aufhebung des Urteils.

Man kann zwei Gruppen sonstiger Maßnahmen unterscheiden: einmal solche Maßnahmen, auf die neben einer Strafe erkannt werden kann, und zum anderen eine Reihe sogenannter vorläufiger Maßnahmen.

Im einzelnen gehören zur e r s t e n G r u p p e :

- aa) die Einziehung einzelner Vermögenswerte (§13 Abs. 2 WStVO),
- bb) die Einziehung bestimmter Gegenstände (§ 16 WStVO),
- cc) die Erteilung von Auflagen, die ganze oder teilweise Untersagung des Berufes oder Gewerbes usw. (§ 14 WStVO),
- dd) die öffentliche Bekanntmachung (§ 18 WStVO).

Z u a a)

Die Einziehung bestimmter Vermögenswerte des Täters kann nur neben einer Strafe nach §§ 1—4 und 6—10 WStVO angeordnet werden (§ 13 Abs. 2 WStVO). Daraus folgt, daß eine Einziehung nach dieser Vorschrift dann ausgeschlossen ist, wenn der Täter nach § 5 WStVO verurteilt wurde. Die Einziehung bestimmter Vermögenswerte ist auch dann zulässig, wenn der Täter wegen fahrlässiger Tatbegehung — soweit diese

95) Vgl. Entscheidungen des Obersten Gerichts in Strafsachen, Band 1, S. 256.